

<b>71. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		<b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>
<b>Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB</b> (frühzeitige Beteiligung)		
		
		bearbeitet: 2014-01-08
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<p><b>1. Stadt- und Kreisarchäologie, Archäologische Denkmalpflege / Landkreis Osnabrück -Denkmalpflege-(vom 27.11.2013)</b></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung <b>keine Bedenken.</b></p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren z.B. Versteinerungen —, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 054<sup>1</sup>/<sub>3</sub>23-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aufgenommen.</p>
--	--

<b>71. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		<b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>
<b>Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB</b> (frühzeitige Beteiligung)		
		 bearbeitet: 2014-01-08
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>2. Samtgemeinde Neuenkirchen (vom 02.12.2013)</b>	
Durch die vorgesehene Aufstellung der 71. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen <u>nicht</u> berührt, so dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Aus hiesiger Sicht sind außerdem im Hinblick auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB keine umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen. Im Übrigen werden keine Anregungen hinsichtlich Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es bestehen keine Bedenken.

<b>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vom 09.12.2013)</b>	
Bei o.g. Vorhaben bestehen bei der geplanten Bauhöhe von 10m keine Bedenken seitens der Bundeswehr.  Hinweis: Seit dem 01.07.2013 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn die Aufgaben im Bereich der Träger öffentlicher Belange von der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover übernommen. Ich bitte daher, zukünftige Beteiligung direkt an die oben stehende Adresse zu senden. Gerne kann dies auch per E-Mail erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.  Der Hinweis wird beachtet. Zukünftig wird bei der Beteiligung von Bauleitplänen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn angeschrieben.

<b>4. Industrie- und Handelskammer (vom 06.01.2014)</b>	
Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur oben genannten Bauleitplanung und damit zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Unsere Stellungnahme gilt für beide Aufstellungsverfahren. Die Planungsabsicht der Bauleitplanung, wie jeweils unter der Nr. 1 "Planungsanlass und Planungserfordernis" im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanung bzw. in der Begründung zur B-Planaufstellung beschrieben, wird von uns begrüßt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist generell festzustellen, dass das Planvorhaben von der IHK begrüßt wird.

<b>71. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		<b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>
<b>Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB</b> (frühzeitige Beteiligung)		
		
		bearbeitet: 2014-01-08
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>4. Industrie- und Handelskammer (vom 06.01.2014)</b>	
<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits nördlich bestehenden Sondergebietes "Freizeit/Infrastruktur/Sportareal" geschaffen werden. Zur Unterbringung der vorgesehenen Angebote - Gehege für Kleintiere, Werkstattgebäude, Unterstellhalle, Spielflächen für einen Rutschenturm sowie eine Bahnanlage für Bergkettcars - ist für die Erweiterungsfläche ebenfalls eine Ausweisung als Sondergebiet "Freizeit/Infrastruktur/Sportareal" vorgesehen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bersenbrück bzw. Mitgliedsgemeinde Rieste entsprechen mit dieser Planung insbesondere den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB (Belange der Wirtschaft sowie Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen) und § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB (Belange von Sport, Freizeit und Erholung). Denn mit der Planaufstellung werden einem ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten und damit die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Standortes gegeben. Daher handelt es sich bei dieser Bauleitplanung auch um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme, die die positive Entwicklung eines bereits vorhandenen Betriebes und damit auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion fördert. Ebenso dient die Anlage der Freizeitgestaltung und Erholung von Kindern, Jugendlichen und Familien und ist eine hervorragende Ergänzung bereits vorhandener Freizeitangebote im Bereich des Erholungsgebietes Alfsee.</p>	<p>In der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück werden auch die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB (Belange der Wirtschaft sowie Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen) und § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB (Belange von Sport, Freizeit und Erholung) aufgenommen, um auf die positive Entwicklung eines bereits vorhandenen Betriebes durch bauliche Erweiterungen hinzuweisen.</p>

<b>5. Wasserverband Bersenbrück (vom 04.12.2013)</b>	
<p>Den Vorentwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir mit o. a. Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Gegenstand der Planung ist die beabsichtigte Ausweisung eines SO-Gebietes für Freizeitanlagen. Der Wasserverband Bersenbrück ist in der Samtgemeinde Bersenbrück und somit auch in der Mitgliedsgemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>71. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		<b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>
<b>Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB</b> (frühzeitige Beteiligung)		 bearbeitet: 2014-01-08
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<p><b>5. Wasserverband Bersenbrück (vom 04.12.2013)</b></p> <p>Das Plangebiet kann bei Verwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und mit Trinkwasser versorgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz sind noch nähere Untersuchungen hinsichtlich des Löschwasserbedarfs und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Trinkwasserleitungen erforderlich. Daher behalte ich mir hierzu eine abschließende Stellungnahme nach Abklärung der vorstehenden Fragen mit den für den Feuerschutz zuständigen Stellen vor.</p> <p>Die geplanten Gemeinbedarfsflächen können an den im nördlich angrenzenden Baugebiet vorhandenen Schmutzkanalleitungen angeschlossen werden. Das Grundstück des Irrgartens und die benachbarten Wohngrundstücke sind per Druckentwässerung an den öffentlichen Schmutzkanal angeschlossen. Auch der jetzt zur Ausweisung anstehende Bereich kann nur an die Druckentwässerung mittels eines Kleinpumpwerkes angeschlossen werden.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung soll laut Begründung durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen, da ein öffentlicher Regenkanal und eine geeignete Vorflut nicht vorhanden sind. Hierzu ist rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer ein Wasserrechtsantrag beim Landkreis Osnabrück — Untere Wasserbehörde — zu stellen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzkanalleitungen zur gefälligen Kenntnisaufnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist durch Anschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes gesichert. Dieser Aspekt wird in der Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück ergänzt.</p> <p>Die abschließende Stellungnahme nach Abklärung mit den für Feuerschutz zuständigen Stellen wird abgewartet.</p> <p>Der Hinweis zur Abwasserentsorgung wird beachtet. Es ist daher vorgesehen, die zu erweiternde Fläche im Süden an die vorhandene Druckentwässerung mittels eines Kleinpumpwerkes anzuschließen. Dieser Aspekt wird ergänzend in der Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück zukünftig aufgeführt.</p> <p>Im Zusammenhang mit Oberflächenentwässerung wird der Grundstückseigentümer einen Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück stellen. Dieser Hinweis wird in den Begründungen aufgenommen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen (Trinkwasser und Abwasser) innerhalb und im Umfeld zum Plangebiet werden zukünftig in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Wasserverband Bersenbrück wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
---	---

<b>71. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		<b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>
<b>Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB</b> (frühzeitige Beteiligung)		
		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>

<b>6. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bersenbrück (vom 09.01.2014)</b>	
<p>Bei der o.g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> 93 Freizeitgestaltung, Erholung Hinsichtlich der <u>Prüfung auf Umweltbelange</u> ist aufgrund der <u>Zuständigkeitsregelung</u> (ZustVO- Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 für den Immissionsschutz im Bereich der Freizeitgestaltung, Erholung (NACE-Schlüssel 93) der Landkreis zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis in Hinblick auf die Prüfung der Umweltbelange/Immissionsschutz wird beachtet.</p>

**Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevante Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**

**Stellungnahmen einzelner Bürger liegen nicht vor.**